

## ERBEN

### Wer erbt?

#### A

##### STAMMESSYSTEM

Alle Erben, die über denselben Verwandten mit dem Erblasser verwandt sind, bilden einen Stamm. Alle Kinder gehören zum Beispiel zum Stamm der Eltern. Die Erbschaft fällt in allen Stämmen zu gleichen Teilen an, wobei jeweils in erster Linie die direkten Nachkommen des Verstorbenen als Erben berufen werden. Beim Vorversterben eines Erbberechtigten treten seine Nachkommen in die Erbposition ein.

##### BEISPIEL

Hinterlässt beispielsweise der Verstorbene zwei Söhne, von denen jeder zwei Töchter hat und ist der eine Sohn des Erblassers vorverstorben, so sind die Töchter des vorverstorbenen Sohns und der überlebende Sohn erbberechtigt. Es erhält aber nicht jeder Erbberechtigte  $\frac{1}{3}$  des Nachlasses, sondern jeder Stamm  $\frac{1}{2}$ , die beiden Töchter des vorverstorbenen Sohnes je  $\frac{1}{4}$ , der überlebende Sohn  $\frac{1}{2}$ . Die Töchter des überlebenden Sohnes gehen leer aus.

#### B

##### ERBRECHT UND EHEGÜTERRECHT

Wenn der Erblasser eine verheiratete Person ist, so ist zunächst die Erbmasse festzustellen. Das heisst, es ist zunächst der Frage nachzugehen, welcher Teil des Vermögens der Verheirateten wirklich zum Erbe gehört und auf welchen Teil der überlebende Ehegatte Anspruch hat aus Güterrecht.

##### BEISPIEL

Das Ehepaar hat mausarm geheiratet, keine Erbschaften sind angefallen. Der Ehemann hat sich aus seiner Geschäftstätigkeit ein Vermögen von einer Million erarbeitet (Errungenschaft), während die Gattin sich schwerewichtig der Erziehung des Nachwuchses widmete (keine Errungenschaft). Die Ehegatten haben keinen Ehevertrag geschlossen. Es gilt der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB erhält die Gattin beim Tod des Mannes aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Hälfte seiner Errungenschaft, also eine halbe Million. Die andere halbe Million ist Erbmasse. Daran ist die Ehegattin wiederum erbberechtigt.

#### C

##### ERBANTEILPROGRAMM

Stellen Sie Ihre Erben fest und berechnen Sie deren Erbanteile mit dem interaktiven Erbanteilprogramm. Das Programm stellt Ihnen nacheinander die nötigen Fragen, um die Erben einer bestimmten Person zu eruieren. Sie können sogar die Namen der Verwandten eintippen, um das Programm zu personalisieren. Beachten Sie, dass das Ehegüterrecht nicht berücksichtigt wird (siehe Buchstabe B).

##### STAND MAI 2014

---

##### DR. RONALD PEDERGNANA RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

RORSCHACHER STR. 21 • PF 27 • CH-9004 ST. GALLEN • T +41 (0) 71 279 20 63 • F +41 (0) 71 279 20 60 • INFO@RASG.CH • WWW.RASG.CH

UID NR. CHE-112.456.726 MWST

IM KANTON ST. GALLEN REGISTRIERTE ANWÄLTE UND NOTARE

---